

Abwendungsvereinbarung

gemäß § 19 Abs. 5 Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/GasGVV)



Ihr Kontakt zum Serviceteam | Tel.: 02381 274-1292 | E-Mail: forderungsmanagement@stadtwerke-hamm.de

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kund:innen spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGVV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Zwischen den nachfolgend genannten Vertragsparteien besteht unter anderem ein Vertrag zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas. Der/die Kund:in ist mit Zahlungen aus dem/den Vertrag/Verträgen im Rückstand, so dass die Vertragsparteien zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung folgende Vereinbarung schließen.

1. Vertragsparteien

Lieferant

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1
59065 Hamm

Kund:in

Vor-, Nachname: Max Mustermann
Rechnungsanschrift: Musterstraße 1, 99999 Musterhausen
Verbrauchsstellenanschrift: Musterstraße 1, 99999 Musterhausen
Vertragskontonummer: IR12345678

2. Zahlungsmodalitäten

2.1 Zur Eingehung einer selbständigen Verpflichtung erkennt der/die Kund:in an, dem Lieferanten für Energielieferungen aus dem/den Vertragsverhältniss/-en des unter Ziffer 1 benannten Vertragskontos und der benannten Verbrauchsstelle den in der nachstehenden Forderungsaufstellung genannten Gesamtforderungsbetrag zu schulden:

Forderungsbeleg	Fälligkeit	Betrag
Bezeichnung 1	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Bezeichnung 2	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Bezeichnung 3	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
Gesamtforderungsbetrag:		BETRAG €

Dem/der Kund:in bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2.2 Der/die Kund:in verpflichtet sich, den unter Ziffer 2.1 genannten Gesamtforderungsbetrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

Ratenposition	Fälligkeit	Betrag	Ratenposition	Fälligkeit	Betrag
01. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	04. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
02. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	05. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €
03. Rate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €	Schlussrate	TT.MM.JJJJ	BETRAG €

Der/die Kund:in ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

2.3 Auf den unter Ziffer 2.1 genannten Gesamtforderungsbetrag werden keine Zinsen erhoben, solange der/die Kund:in sich nicht mit den Zahlungen nach Ziffer 2.2 in Verzug befindet.

2.4 Für die unter Ziffer 2.2 vereinbarten Raten erhält der/die Kund:in keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Laufende Abschlagsforderungen aus dem/den Vertragsverhältniss/-en werden von dieser Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu begleichen. Gleiches gilt für Raten aus weiteren Abwendungsvereinbarungen.

2.5 Zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie hat der/die Kund:in eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe des einmaligen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Ausgehend von dem Annahmeterrin dieser Abwendungsvereinbarung, wird der Abschlagsbetrag der diesem Termin folgenden Abschlagsfälligkeit um den Vorauszahlungsbetrag erhöht und in Form einer Abschlagsänderungsmitteilung gegenüber dem/der Kund:in kommuniziert. Die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis erfolgt entsprechend § 19 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 StromGVV/GasGVV.

2.6 Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2.2 sind durch Überweisung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Sparkasse Hamm	Dortmunder Volksbank eG
IBAN: DE27 4105 0095 0000 0023 03	IBAN: DE98 4416 0014 6480 8517 00
BIC: WELADE1HAM	BIC: GENODEM1DOR

Als Verwendungszweck ist die Vertragskontonummer **IR12345678** anzugeben. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

2.7 Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

3. Verzug

3.1 Solange die unter den Ziffern 2.2 bis 2.5 aufgeführten Raten- sowie Abschlagsforderungen bzw. Forderungen aus weiteren Abwendungsvereinbarungen fristgerecht ausgeglichen werden, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen. Dies gilt nur unter Voraussetzung, dass der Kunde sich uns gegenüber in weiteren Abwendungsvereinbarungen ebenfalls an diese hält. Soweit sich der Kunde insoweit verpflichtet hat und entsprechend Ziffer 3.1. in der jeweils anderen Vereinbarung in Verzug ist, kann sich der Kunde bei Einhaltung dieser Vereinbarung nicht auf die Stundung der Forderung zur Abwendung der Liefersperre berufen.

3.2 Gerät der/die Kund:in mit einer Raten- sowie Abschlagsforderung bzw. Forderungen aus weiteren Abwendungsvereinbarungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.5 ganz oder teilweise länger als 3 Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 2.1 unter Berücksichtigung von Ziffer 2.3 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet diese Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des/der Kund:in zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den/die Kund:in durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem/der Kund:in ohne erneute Sperrandrohung spätestens 8 Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

4. Streitbeilegungsverfahren

4.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1, 59065 Hamm, Telefon: 02381 274-1771 oder per E-Mail an service@stadtwerke-hamm.de.

4.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

4.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572-400, Telefax: 030 275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

4.4 Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

4.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

5. Befristung des Angebots | Inkrafttreten | Laufzeit

5.1 Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperierung gebunden. Diese Abwendungsvereinbarung wird einmalig gewährt.

5.2 Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der unter Ziffer 2.2 angegeben Schlussrate, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 3 endet.

6. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des/der Kund:in, insbesondere auch eine etwaige Prüfung der Bonität im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des/der Kund:in bzw. eine sachgerechte und leistbare Höhe und Anzahl der unter Ziffer 2.2 genannten Raten, erfolgt entsprechend den Datenschutzbestimmungen des jeweils zwischen dem/der Kund:in und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas sowie der ergänzenden Datenschutzhinweise des Lieferanten; letztere können vom/von der Kund:in unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz abgerufen werden oder werden auf Anfrage gerne auch postalisch zur Verfügung gestellt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, für die unter Ziffer 2.1. benannte Gesamtforderung eine weitere Abwendungsvereinbarung abzuschließen. Darüber hinaus erkennt der/die Kund:in an, dass der Fortbestand der Abwendungsvereinbarung eine laufende Energie- und/oder Wasserbelieferung mit dem unter Ziffer 1 benannten Lieferanten voraussetzt.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden; dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung wirksam, wenn es sich um Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB handelt.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

7.4 Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Lieferant und Kund:in eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

8. Unterschrift des/der Kund:in

Ort, Datum der Unterschrift

Unterschrift Kund:in

Abwendungsvereinbarung

gemäß § 19 Abs. 5 Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/GasGVV)



Widerrufserklärung

Soweit der/die Kund:in Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Hamm GmbH • Südring 1 • 59065 Hamm
Telefax: 02381 274-1227 | E-Mail: forderungsmanagement@stadtwerke-hamm.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht von dem/der Kund:in beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der/die Kund:in hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

MUSTER